

Diözesanverband Aachen im BHDS

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Wallfahrt eines Bezirksverbands/einer Bruderschaft, nachfolgend Veranstalter genannt, durch den Diözesanverband

1 Zweck einer Wallfahrt

- 1.1 Feiern eines Gottesdienstes an einem offiziellen Wallfahrtsort im Bistum Aachen oder in einem angrenzenden (auch ausländischen) Bistum.
- 1.2 Weitere Maßnahmen zum Stärken und Festigen des Glaubens (z.B. Gehen eines Pilgerwegs, Kreuzwegs, Vortrag).

2 Verfahren

- 2.1 Der Veranstalter ist Initiator und Ausrichter einer Wallfahrt.
- 2.2 Der Veranstalter beantragt die finanzielle Förderung **vor** dem Tag der Wallfahrt (siehe Antragsformular). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3 Die Teilnahme an einer Wallfahrt muss allen Mitgliedern des Veranstalters offen stehen.
- 2.4 Der Aufenthalt am Wallfahrtsort muss wenigstens 3 Stunden betragen.
- 2.5 Bis zur Hälfte erstattungsfähig sind Kosten für
 - Fahrt
 - Verpflegung der Teilnehmer und
 - Nutzung von Leistungen und Einrichtungen am Wallfahrtsort (z.B. Organist, Küster)einer eintägigen Wallfahrt. Mehrtägige Wallfahrten werden als eintägige behandelt.
- 2.6 Eine Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe einer Kostendeckung für den Veranstalter unter Berücksichtigung von evtl. Eigenbeiträgen der Teilnehmer und anderen Einnahmen bzw. Zuschüssen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 2.7 Zur Ermittlung des Erstattungsbetrags sind dem Diözesanverband Kopien der Einladung und der Rechnungen vorzulegen.
- 2.8 Über die Anträge wird im Rahmen des Budgets in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Der Veranstalter erhält einen schriftlichen Bescheid.

Ende des Dokuments